

Verlautbarung.

Nach der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Mai 1915, Z. B. 1231/1, sind die politischen Bezirksoberhöden ermächtigt, zu gestatten, daß die von den Konsumenten nicht benötigten Abschnitte der ihnen gebührenden Brotarten als Zuschuß für erwachsene Personen verwendet werden, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf Mahlprodukte oder Brot angewiesen sind, sich ihren Lebensunterhalt durch schwere körperliche Arbeit verdienen müssen und nicht schon unter die im § 2 berücksichtigten Personen, das sind landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte landwirtschaftlicher Betriebe, zählen. Landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte landwirtschaftlicher Betriebe sind vom Bezuge von Zuschüssen ausgenommen, weil ihnen schon eine bedeutend höhere Mehl-, beziehungsweise Brotration zugestanden ist.

Der Wiener Magistrat stellt sohin an alle Brotartenbesitzer das Ersuchen, sofort nach Ablauf jeder Woche ihre ganz oder teilweise unverbrauchten Brotarten an die zuständigen Brotkommissionen zu dem obigen Behufe abzuliefern.

Wer die ihm zukommenden Brotarten nicht ganz benötigt, wolle zugunsten der in Frage kommenden Personen freiwillig dauernd auf einen bestimmten Teil der Brotarten bei seiner Brotkommission Verzicht leisten. Diese Kommission wird den Verzicht in Vormerkung nehmen und künftighin dem Verzichter nur die entsprechenden verfürzten Brotarten zumitteln lassen.

Der Zuschuß, den eine Person erhält, darf nur in Form einer Ausweisarte über wöchentlich 350 g Mehl oder 490 g Brot gewährt werden und wird hiezu der linke Teil der Wochen-Brotarte Verwendung finden.

Die Menge der Zuschüsse hängt von den Ersparungen ab. Dabei kann nur nach Maßgabe der Ersparungen, die ein Teil der Bevölkerung auf sich nimmt, der andere Teil der Bevölkerung bedacht werden. Nachdem die Gemeinde nur über die Ersparungen verfügen kann, müßte im Falle, als sich nicht genug Ersparungen ergeben, ein Teil der Zuschüsse wieder zurückgenommen werden.

Um die Anzahl derjenigen Personen feststellen zu können, welche auf einen solchen Zuschuß Anspruch erheben, wollen sich dieselben in der Zeit vom 25. bis 29. Mai l. J. zwischen 8 Uhr früh und 7 Uhr abends bei der Bezirksvorsteherung ihres Wohnbezirktes mit den den Zuschußbedarf anflärenden Nachweisungen melden. Die Bezirksvorsteherung wird nach Würdigung der Sachlage und nach Maßgabe der ihr durch die erzielten Ersparungen zur Verfügung stehenden Zuschußarten den Zuschuß auf unbestimmte Zeit gewähren. Bei den Bezirksvorsteherungen werden diesbezügliche Vormerkungen geführt, worin die Beteiligten nach Namen, Adresse und Beruf in Evidenz gehalten werden.

Die Zuschußarten werden in der ersten Woche am Mittwoch, den 2. Juni, in den folgenden Wochen immer am Donnerstag, und zwar jedesmal in der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends bei der Bezirksvorsteherung ausgegeben. Die Behebung hat entweder persönlich unter Vorweisung der von der Bezirksvorsteherung das erste Mal angefertigten Bescheinigung oder durch einen Bevollmächtigten zu erfolgen, der gleichfalls diese Bescheinigung mitzubringen hat.

Im Falle der Übersiedlung im selben Bezirke ist dies behufs Nichtigstellung der Adresse gelegentlich des Abholens der Zuschußarte zur Anzeige zu bringen.

Im Falle der Übersiedlung in einen anderen Bezirk erhält der Zuschußberechtigte auf der Bescheinigung eine Bestätigung der Abmeldung behufs Erwirkung des Zuschusses bei der Bezirksvorsteherung des neuen Wohnbezirktes.

Jeder Mißbrauch bewirkt den dauernden Verlust des Bezugsrechtes und ist überdies nach der oben angeführten Statthalterei-Verordnung strafbar.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politische Behörde I. Instanz,

im Mai 1915.